

E-Mail von Herrn Gatzlaff vom 04.10.2016 – Ergänzende Beantwortung zur Anfrage AF/0053/2016 von Herrn Markmann (E-Mail von Herrn Markmann vom 01.10.2016)

Sehr geehrter Herr Markmann,

gern nehme ich auch zu Ihren ergänzenden Anmerkungen Stellung:

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf regelt, dass die Stadtverordnetenversammlung beschließt über (Zitat)

"die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung **geführt** werden soll".

Die Führung der Verwaltung ist eine ausschließlich interne Angelegenheit der Stadt Eberswalde und hat mit externen Beziehungen zu Dritten (z. B. Vereinen über Fördermittel) nichts zu tun.

Nach dieser Vorschrift wären durch die StVV z. B. ein Verwaltungsleitbild oder auch Grundsätze der Zusammenarbeit von Bürgermeister und Beigeordneten/Dezernenten zu beschließen.

Wie Sie wissen, bemühen wir uns, die Protokolle zu straffen. Es kann deshalb nicht jedes Detail (z. B. dass ich im bewussten Ausschuss den DREIST e. V. ausdrücklich erwähnt habe) im Protokoll stehen. Andernfalls würden die Protokolle noch deutlich länger als sie ohnehin schon sind. Man kann deshalb aus dem Protokoll wegen der Beschränkung auf das Wesentliche aber auch nicht ableiten, dass manche Details nicht diskutiert wurden, nur weil sie nicht im Protokoll stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bellay Gatzlaff